



Der Wesensgehalt der Grundrechte und das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit im Grundgesetz

Jochen von Bernstorff, Heidelberg

1. Freiheit und Sicherheit und ihr begrifflicher Status unter dem Grundgesetz

In den europäischen und universalen Menschen- und Bürgerrechtserklärungen wird der Begriff der Sicherheit in zwei verschiedenen Kontexten verwandt. Zum einen in seiner freiheitssichernden Bedeutung, d.h. als Sicherheit vor dem eingreifenden Staat und zum anderen als legitimes Ziel freiheitsbeschränkender staatlicher Gesetze. Im Grundgesetz hat der Sicherheitsbegriff keine explizite Erwähnung gefunden. Sicherheit, verstanden als effektiver Schutz von öffentlichen und privaten Rechtsgütern, ist dessen ungeachtet eine klassische Staatsaufgabe. Da staatliche Sicherheitsmaßnahmen häufig in Freiheitsrechte eingreifen, bedürfen sie in der Regel einer einfachgesetzlichen Ausgestaltung.

2. Der Eingang des Sicherheitsbegriffs in die grundrechtliche Abwägung birgt eine aushöhlende Tendenz für die Freiheitsrechte

Der Sicherheitsbegriff hat über die Schutzpflichtendogmatik auch Eingang in das Verfassungsrecht gefunden. In Zeiten terroristischer Bedrohung wird hierbei häufig auf den Schutz des Lebensgrundrechts von möglicherweise durch Anschläge betroffenen Grundrechtsberechtigten rekurriert. Über Schutzpflichten gelangt das kollektive Gut Sicherheit so in den grundrechtlichen Abwägungsvorgang. Hier tritt es den durch die Sicherheitsmaßnahme betroffenen individuellen Rechtspositionen gegenüber. Gegenüber der Rettung einer Vielzahl von Menschenleben als Ziel der Sicherheitsmaßnahme erscheinen die betroffenen abwehrrechtlichen Rechtspositionen wie z. B. die Meinungsfreiheit im Abwägungsvorgang schnell als nachrangig. Das unbestimmte Kollektivgut Sicherheit setzt sich im Gewand der „höchstrangigen“ lebensrechtlichen Schutzpflicht in der Abwägung tendenziell gegen individuelle abwehrrechtliche Positionen durch. Es besteht so die Gefahr, dass die Freiheitsrechte unter Verweis auf die allgemeine Bedrohungslage im Wege der einfachen Gesetzgebung schrittweise ausgehöhlt werden.

3. Rationalitätssichernde Abwägungsstandards als Schutz vor einer Aushöhlung der Freiheitsrechte

Der Gefahr der Aushöhlung kann in begrenztem Umfang durch rationalitätssichernde Abwägungsstandards begegnet werden. Mit dieser Stoßrichtung wird im Blick auf die Verhältnismäßigkeitsprüfung und das Bestimmtheitsgebot gefordert, dass der Sicherheitsbegriff so konkret wie möglich, d.h. im Bezug auf eine bestimmte Gefahr für das betroffene Rechtsgut verwendet werden müsse. Die geforderte Konkretisierung der Gefahrensituation sollte sowohl im Blick auf den geschützten Personenkreis („Opfer“) als auch auf die Ursache („Störer“) der Gefahr erfolgen. Die Argumentation über die subjektive Schutzpflicht verlangt demnach einen individualisierbaren Gebrauch des Sicherheitsbegriffs im Abwägungsprozess. Allgemein sollte gelten: je abstrakter sich eine Gefahr für das betroffene Rechtsgut darstellt, desto höher muss das Gewicht desjenigen Rechtsguts angesetzt werden, in welches durch die Sicherheitsmaßnahme eingegriffen wird. Umgekehrt sollte dann auch gelten, dass eine konkrete Gefahr das Gewicht des durch den Eingriff betroffenen Rechtsguts im Abwägungsprozess tendenziell herabsetzt. Letztlich können solche Standards einer schrittweisen Aushöhlung der Freiheitsrechte aber nur begrenzt entgegenwirken.

4. Die dogmatische Erschließung der Wesensgehalte der Grundrechte als abwägungsresistente Schutzbereichsbestandteile

Die Wesensgehaltsgarantie dient nach dem klaren Wortlaut von Art. 19 Abs. 2 GG dem Schutz der Grundrechte vor Aushöhlung ihrer Grundrechtssubstanz. Art. 19 Abs. 2 wird in der Literatur jedoch vielfach als „funktionslos“ betrachtet. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in der Praxis des Bundesverfassungsgerichts der Schutz der Grundrechtssubstanz fast ausschließlich über den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erfolgt, und die h.M. als Wesensgehalt nur die Grundrechtspositionen versteht, die sich im konkreten Abwägungsvorgang durchgesetzt haben. Aufgrund der oben



skizzierten Herausforderungen scheint es angezeigt, die Wesensgehaltsgarantie wiederzuentdecken und dogmatisch neu zu vermessen. Der Wesensgehalt kann dabei als abwägungsresistenter Teil des Schutzbereiches des jeweiligen Grundrechts konzipiert werden. Dieser Teilbereich zeichnet sich dogmatisch dadurch aus, dass die Achtungspflichten hier unbedingten Vorrang gegenüber kollidierenden Schutzpflichten genießen, d.h. kollidierende grundrechtliche Schutzpflichten sich in keinem Fall gegenüber der abwehrrechtlichen Grundrechtssubstanz durchsetzen können. Eine Abwägung fände in diesem Bereich nicht mehr statt.

Die so verstandenen Wesensgehalte der Einzelgrundrechte sollten nicht als historisch invariant betrachtet werden. Stattdessen sind sie Ausdruck eines öffentlich wandelbaren und zeitgebundenen Verständnisses elementarster Freiheitsgewährleistungen. Als solche sind sie dem Zugriff des einfachen Gesetzgebers entzogen.